

Vertrag zum Feldversuch ENUM

zwischen

**der DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG (DENIC),
vertreten durch ihren Vorstand,**

und

**der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP),
vertreten durch ihren Präsidenten**

Präambel

Im Rahmen von ENUM sollen gemäß den einschlägigen RFCs der Internet Engineering Task Force (IETF), wie etwa RFC 2916, Rufnummern gemäß der ITU-T-Empfehlung E 164 in Domains unterhalb der Domain .e164.arpa abgebildet werden. Mit der Delegation von Domains unterhalb von .e164.arpa hat das Internet Architecture Board (IAB) das Réseaux IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) in Amsterdam betraut.

Im Rahmen der Verfahrensanweisungen des IAB und des von der ITU-T SG2 angenommenen Dokuments „ENUM administration ad interim“, das als Anlage 1 beigefügt ist, ist RIPE NCC dazu ermächtigt, landes-spezifische ENUM-Domains für Feldversuchszwecke in Vorbereitung eines späteren Wirkbetriebs an Antragsteller zu delegieren, soweit die Zustimmung des jeweiligen Landes über das ITU-T TSB signalisiert wurde.

DENIC hat bei RIPE NCC die Delegation der den deutschen Nummernraum abbildenden Domain .9.4.e164.arpa beantragt, um als Registry für diese tätig zu werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) hat mit Telefax vom 25.03.2002 an das ITU-TSB, das als Anlage 2 beigefügt ist, erklärt, es bestünden keine Einwendungen gegen die Delegation. Allerdings begründe die Zustimmung kein „exklusives Recht“ und schließe eventuell zukünftig erforderliche Anpassungsmaßnahmen nicht aus, falls neue Entwicklungen oder rechtliche Notwendigkeiten sie erforderten.

RIPE NCC hat daraufhin die Delegation an DENIC vorgenommen.

Das BMW hat die Reg TP dazu aufgefordert, mit DENIC die Rahmenbedingungen des Feldversuchs abzustimmen und den Feldversuch zu begleiten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung des deutschen Feldversuchs zu ENUM.

Dieser Vertrag begründet kein Präjudiz hinsichtlich künftiger Verfahren und Zuständigkeiten im Hinblick auf einen eventuellen späteren ENUM-Wirktbetrieb.

§ 2 Verwendung der Domain „9.4.e164.arpa“

- (1) DENIC wird im Rahmen des Feldversuchs als sog. Tier 1 Registry tätig und registriert auf Antrag Domains unter .9.4.e164.arpa (im folgenden: ENUM-Domains) im Sinne der einschlägigen RFC der IETF.
- (2) Der Zuteilungsnehmer einer Rufnummer entscheidet darüber,
 1. ob die ENUM-Domain registriert wird, die diese Rufnummer abbildet (Opt-In 1);
 2. welche Einträge (Universal Resource Identifier (URI) der Naming and Authority Pointer Records (NAPTR)) zu dieser ENUM-Domain hinterlegt werden (Opt-In 2).
- (3) ENUM-Domains, die keine zugeteilte Rufnummer abbilden, sind unzulässig.

§ 3 Feldversuchsteilnehmer

Die Teilnahme am Feldversuch steht allen Interessierten chancengleich und diskriminierungsfrei offen. DENIC gewährleistet den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu ENUM-Domains, kann aber die Teilnahme am elektronischen Registrierungsverfahren auf die DENIC-Mitglieder beschränken.

§ 4 Anwendung deutschen Rechts

Der Feldversuch findet auf der Grundlage deutschen Rechts statt. Die Feldversuchsteilnehmer werden von DENIC vor der Registrierung von ENUM-Domains darauf verpflichtet, die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Registrierungsverfahren

- (1) DENIC entwickelt, implementiert und betreibt das Registrierungsverfahren in Abstimmung mit den Feldversuchsteilnehmern.

- (2) Das Registrierungsverfahren soll automatisierte, schnelle, effiziente und kostengünstige Registrierungen ermöglichen sowie darauf ausgerichtet sein, eine fehlerfreie Registrierung von ENUM-Domains für die jeweiligen Zuteilungsnehmer der darin abgebildeten Rufnummern sicherzustellen. Hierfür muss insbesondere ein geeignetes Verfahren hinsichtlich der Identitätsüberprüfung der Registranten und ihrer fortdauernden Nutzungsberechtigung eingerichtet und unterhalten werden.

§ 6 Projektbegleitende Arbeitstreffen

DENIC führt zur Ausgestaltung, Begleitung und Auswertung des Feldversuchs projektbegleitende Arbeitstreffen durch. Die Teilnahme an diesen Treffen soll neben DENIC und der Reg TP allen interessierten Feldversuchsteilnehmern offen stehen.

§ 7 Berichte zum Feldversuch

- (1) DENIC berichtet der Reg TP vierteljährlich schriftlich über den Verlauf des Feldversuchs. Den ersten Bericht wird DENIC zum 1. Oktober 2003 vorlegen.
- (2) Die Berichte werden den Feldversuchsteilnehmern vor Absendung an die Reg TP zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Berichte sollen insbesondere folgende Bereiche abdecken:
 1. Aufgabenverteilung der Feldversuchsteilnehmer, wie z.B. Tier-1-Registry, ENUM-Diensteanbieter, Telefondiensteanbieter und Registranten;
 2. Beschreibung und Bewertung der Verfahren zur Identitätsprüfung der Registranten und ihrer fortdauernden Nutzungsberechtigung.
- (4) Zudem sollen im Rahmen des Berichts Informationen über Erfahrungen mit folgenden Themen mitgeteilt werden, soweit sich aus dem Feldversuch Ergebnisse ergeben:
 1. Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aus dem elften Teil des TKG (Fernmeldegeheimnis, Abhörverbot, Technische Schutzmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen, Datenschutz, Auskunftsersuchen von Sicherheitsbehörden);
 2. Praxistauglichkeit von ENUM-Applikationen aus technischer und anwenderbezogener Sicht.
- (5) Auch außerhalb der Quartalsberichte kann die Reg TP Informationen und Daten bei DENIC anfordern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 8 Kündigung

- (1) DENIC kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Die Reg TP kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- (3) Beide Parteien können diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein Anlass für eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Reg TP liegt insbesondere vor, wenn
 1. DENIC dieser Vereinbarung zuwiderhandelt und trotz Abmahnung die Zuwiderhandlung fortsetzt,
 2. gesetzliche Vorschriften über Verfahren und Zuständigkeiten für ENUM in Kraft treten, die dieser Vereinbarung entgegenstehen oder
 3. DENIC bei der Durchführung des Feldversuchs vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen geltendes Recht verstößt und trotz Abmahnung den Verstoß fortsetzt.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten alle oder einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so werden sich DENIC und die Reg TP bemühen, sie unverzüglich durch wirksame Formulierungen im Sinne dieses Vertrages zu ersetzen.

Frankfurt am Main, den 15. August 2003

Für DENIC:



Sabine Dolderer
Mitglied des Vorstands

Für die Reg TP:



Matthias Kurth
Präsident